



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
z.H. Frau Dr. Margarethe Grasser  
per E-Mail: [margarethe.grasser@bmask.gv.at](mailto:margarethe.grasser@bmask.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

GL/318/ak  
Wien, am 16.11.2010

Betreff: GZ. BMASK-40101/0017-IV/2010  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das  
Bundesbahngesetz geändert wird

Sehr geehrte Frau Dr. Grasser,

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das  
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert wird, nimmt das  
Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist Stellung:

**Zu § 4 Abs 2 Bundespflegegeldgesetz:** Hier werden die Anspruchsvoraussetzungen für das  
Pflegegeld der Stufen 1 und 2 neugeregelt. Für Pflegegeld der Stufe 1 soll in Zukunft ein  
Pflegebedarf von durchschnittlich 60 Stunden monatlich (bisher 50 Stunden) und für Pflegegeld  
der Stufe 2 ein Pflegebedarf von durchschnittlich 85 Stunden monatlich (bisher 75 Stunden)  
erforderlich sein. Primäres Ziel welches hinter der Novelle steht ist – wie in den Erläuterungen  
ausgeführt – die „Verringerung von budgetären Ausgaben im Bereich des Pflegegeldes und  
Dämpfung des Neuzuganges in das Pflegegeldsystem“.

Dazu möchten wir auf den aktuellen Rechnungshofbericht hinweisen. Gemäß diesem ist bei der  
Verwaltung und Organisation des Pflegegeldes noch Einsparungspotentiell vorhanden. Unserer  
Ansicht nach sollte dieses Einsparungspotentiell ausgeschöpft werden, bevor eine Reduktion  
des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 angedacht wird.

Die verschärften Zugangsbedingungen führen nicht nur dazu, dass es in Fällen zum Wegfall  
des Pflegegeldes kommen kann, in denen dieses dringend benötigt wird, sondern sie können  
auch Auswirkungen auf andere Unterstützungsmöglichkeiten haben. So ist z.B. die  
Pflegegeldstufe 1 Voraussetzung für den Anspruch aus dem Unterstützungsfonds bei Menschen  
mit Demenzerkrankung oder Voraussetzung für die Förderung der 24-Stunden Betreuung.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT  
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0  
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: [office@roteskreuz.at](mailto:office@roteskreuz.at), [www.roteskreuz.at](http://www.roteskreuz.at), BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000  
INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINW, IBAN AT911816043214321432  
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

*Aus Liebe zum Menschen.*

Wir ersuchen aus diesem Grund die Regelung nochmals zu prüfen und andere Einsparungsmöglichkeiten im Verwaltungsbereich der Pflegevorsorge zu nutzen.

Schließlich erlauben wir uns – als eine der fünf BAG-Organisationen - den Hinweis auf das von der BAG vorgestellte Pflegefondsmodell, welches ein mögliches Gesamtkonzept im Bereich der Betreuung und Pflege in Österreich darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär

  
Dr. Werner Kerschbaum  
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:  
Mag. Monika Wild  
[monika.wild@roteskreuz.at](mailto:monika.wild@roteskreuz.at)